

Einfacher Verkauf und Vererbung der Anteile, Vermeidung von Erbengemeinschaften:

Außerdem können diese Anteile ganz einfach und unbürokratisch vererbt oder verkauft werden. Eine Waldvererbung oder ein Waldverkauf gestaltet sich deutlich aufwendiger.

Brennholz steht jederzeit in ausreichenden Mengen komfortabel an den Waldweg gerückt zur Verfügung:

Trotz dessen, dass die Waldbesitzenden dann nicht mehr in eine konkrete Waldparzelle gehen und Brennholz machen können, steht für Sie jederzeit Brennholz an der Waldstraße zur Verfügung - bequem und einfach aufzuarbeiten. Dafür sorgt der Revierleiter, der für die Flächen der Waldgemeinschaft verantwortlich ist. Wie die Brennholzbereitstellung geregelt wird, bestimmt die Mitgliederversammlung.



Wer kann Mitglied werden?

Anschlussberechtigt sind alle Waldbesitzenden, die Wald auf der Gemarkung Eutingen haben. Die Grundstücke müssen frei von persönlichen Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten sein.

Voraussetzung für den Anschluss ist außerdem die Erteilung einer Vollmacht, welche dem Vorstand der neuen Waldgemeinschaft die Möglichkeit zukünftiger Grundstücksgeschäfte eröffnet. Ohne Vollmacht kann die Waldgemeinschaft zum Beispiel keinen Wald ankaufen.

Woher bekomme ich weitere Infos zur Neugründung einer Waldgemeinschaft in Eutingen?

Auf der Homepage der Gemeinde Eutingen (www.eutingen-im-gaeu.de) finden sie eine ausführliche Projektbeschreibung sowie „FAQs“ – also häufig gestellte Fragen zur Waldgemeinschaft. Diese Dokumente können als PDF-Dateien jederzeit heruntergeladen werden.

**Scheuen Sie sich nicht, mit Ihren Fragen zur
Waldgemeinschaft auf uns zuzukommen. Sprechen Sie
uns einfach an!**

Ansprechpartnerin Waldgemeinschaft:

Lena Rentschler
Kreisforstamt Freudenstadt

Tel.: 07441 920 3020

**Waldgemeinschaft Eutingen
– eine Projektkooperation zwischen:**



Kreisforstamt Freudenstadt
Landhausstr. 34
72250 Freudenstadt



Gemeinde Eutingen
Marktstraße 17
72184 Eutingen im Gäu

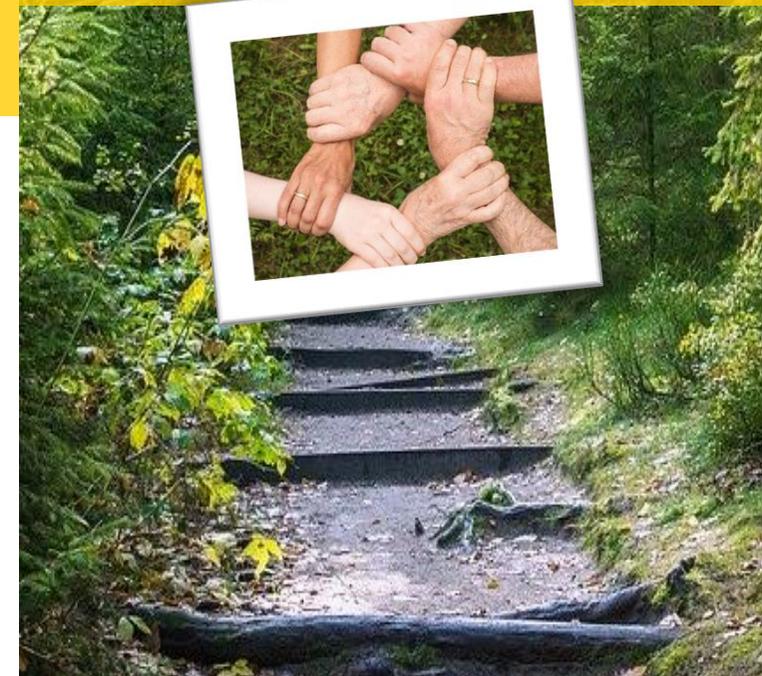


Projekt zur
Überwindung der
Strukturprobleme im
Kleinstprivatwald der
Gemeinde Eutingen i.G.



Waldgemeinschaft in Eutingen

... gemeinsam weniger einsam!



Strukturprobleme im Kleinstprivatwald

Probleme, die durch die Struktur der Eigentumsverhältnisse entstehen, nennt man „Strukturprobleme“. In vielen Fällen sind die Flurstücke im Kleinstprivatwald weniger als 10 Meter breit, aber dafür mehrere hundert Meter lang. Die Fällung eines Baumes verursacht deshalb oft Schäden an den Nachbarparzellen, da der Baum gar nicht auf das eigene Flurstück gefällt werden kann. Das verursacht sehr oft Ärger und Unmut zwischen Waldbesitzenden.

Grenzen sind oft nicht mehr erkennbar. Grenzsteine sind weg oder liegen tief unter der Erde. In einem dichten Jungwuchs fällt das oft noch schwerer, die Grenzen zu finden. Wege sind meist nur unzureichend oder in einem schlechten Zustand vorhanden. Diese sind oft auch nicht ausgemerkt, wodurch der Weg zu jedem einzelnen Waldgrundstück gehört und die Überfahrt meistens nicht geregelt ist. Und so gibt es noch viele weitere Probleme, die sich durch die Kleinststrukturen im Privatwald ergeben.



Wald im Klimawandel

Mit dem Klimawandel werden sich die Kalamitäten wie Stürme, Dürre und Borkenkäferbefall häufen, was die Kleinstwaldbesitzenden mit Blick auf die genannten Strukturprobleme vor kaum zu bewältigende Herausforderungen stellen wird.

Gleichzeitig gibt es jedoch Beispiele, wie erfolgreich eine gemeinsame Waldbewirtschaftung sein kann, um die genannten Probleme zu überwinden. Das Land fördert deswegen die Bildung von Gemeinschaftswäldern in hohem Maße.

Gemeinschaftswald – was ist das?

Bei einer Waldgemeinschaft oder einem Gemeinschaftswald geht es um die Bewirtschaftung und Pflege von Gemeinschaftseigentum.

Ein Gemeinschaftswald ist nach dem Landeswaldgesetz als Privatwald eingestuft und genießt somit auch die Fördermöglichkeiten des Privatwaldes. Wenn reelle Waldbesitzende mit Ihrem Wald in einen Gemeinschaftswald eintreten, werden sie zu ideellen Waldbesitzenden. Durch die Einbringung ihrer Flächen erhalten sie Anteile entsprechend dem Wert, den ihr eingebrachter Wald aufweist. **Die Begriffe „Gemeinschaftswald“ und „Waldgemeinschaft“ meinen genau das Gleiche.**

Es gibt einerseits historische Gemeinschaftswälder wie z.B. die Murgschifferschaft im Nordschwarzwald. Solche historischen Gemeinschaftswälder sind jedoch nicht gleichzusetzen mit den aktuellen Neugründungen. Meist haben historische Gemeinschaftswälder unklare Rechtsformen – das ist bei neuartig gegründeten nicht mehr der Fall. Der bisher praktikabelste Ansatz aus Sicht des Kreisforstamtes ist die Rechtsform „Bruchteilstgemeinschaft“ auf Basis des BGBs.



Welches Ziel hat ein Gemeinschaftswald?

Ein Gemeinschaftswald hat das Ziel, grenzübergreifend, d.h. ohne die Rücksicht auf Besitzgrenzen zwischen einzelnen Parzellen eine größere Waldfläche pflegen zu können. Damit werden die seit langem ungelösten Strukturprobleme im Kleinstprivatwald überwunden.

Welche Vorteile bietet der Eintritt in einen Gemeinschaftswald?

Abgabe aller Pflichten des Waldbesitzes:

Mit der Abgabe der Rechte an einer konkreten Waldparzelle übergeben die Waldbesitzenden auch alle Pflichten, die mit dem Waldgrundstück verbunden sind (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Borkenkäferbeseitigung). Man muss sich also nicht mehr um den eigenen Wald kümmern und er wird fachkundig gepflegt.

BG-Beitrag entfällt:

Auch der jährliche BG-Beitrag entfällt für jeden Waldbesitzenden! Lediglich die Waldgemeinschaft gesamt muss einmal im Jahr einen Beitrag bezahlen.

Nutzlose und nicht mehr bewirtschaftbare Kleinstflurstücke werden in Wert gesetzt:

Oftmals sind die Kleinstflurstücke aufgrund ihrer problematischen Form nicht mehr wirklich zu pflegen, weil die Hürden zu groß und der Gewinn bzw. der Vorteil zu klein ist. Dadurch werden Wälder oft vernachlässigt und ihr eigentlicher Wert (ökonomisch, ökologisch und sozial) kann nicht genutzt werden. Durch die Zusammenlegung der Kleinstflurstücke und die grenzübergreifende Bewirtschaftung und Pflege sowie die jährliche Ausschüttung der Gewinne an die Mitglieder können die Waldbesitzenden nur davon profitieren, ihren Wald in die Waldgemeinschaft einzubringen.

Gerechte und jährliche Ausschüttung der Gewinne:

Durch die Einbringung eines Waldes erhält jede*r Anteil entsprechend dem Wert, den der Wald hat. Ein Ziel der Waldgemeinschaft ist es, durch die Pflege des Waldes jährlich Gewinne zu erwirtschaften und diese entsprechend den Anteilen der Mitglieder auszuzahlen.